

FÖRDERUNG DÜSSELDORF

Für die Düsseldorfer wird ab dem **01.06.2021** folgende Förderung eingeführt:

Umfang der Förderung

Die Förderhöhe beträgt:

- Bis zu **50 %** der Anschaffungskosten
- Max. **2.500 €** pro Lastenfahrrad
- Max. 3.000 € für Gespanne
-

Wer kann einen Antrag stellen?

Beantragen können Gruppierungen folgender Kategorien:

- Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Düsseldorf
- Eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände (Eintrag im Düsseldorfer Vereinsregister oder mit Niederlassung in Düsseldorf)
- Private Unternehmen bis zu einer Betriebsgröße von 9 Mitarbeitenden sowie sonstige Selbstständige und Freiberufler (mit Firmensitz oder Niederlassung in Düsseldorf; unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Genossenschaften)
- In freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, Schulen und Krankenhäuser im Stadtgebiet Düsseldorf

Wichtig:

Im Gewerbebereich können **max. bis zu 2 Fahrzeuge** bzw. Gespanne gefördert werden und bei Privatpersonen ist **je Haushalt ein Antrag** zulässig.

Wo kann ich die Förderung beantragen?

Die Förderung startet **am 01.06.2021** und der entsprechende Förderantrag wird direkt bei der **Stadt Düsseldorf** eingereicht.

Wie läuft die Förderung ab?

Schritt 1:

Bitte füllen Sie den entsprechenden Antrag aus. Der digitale Förderantrag und die Förderrichtlinie sind rechtzeitig auf der Homepage der Stadt Düsseldorf abrufbar.

Schritt 2:

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt **nach der Reihenfolge des Eingangs**. Nur vollständige Anträge können von der Stadt bearbeitet werden. Dazu gehören neben dem Antragsvordruck und den einzureichenden Unterlagen, auch ein **ausgefüllter Kostenvoranschlag des Fachhandels**.

Schritt 3:

Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt **innerhalb von 6 Wochen** die entsprechende Bewilligung der Stadt.

NRW FÖRDERUNG

Antragsberech tigte	max. Förderquote	max. Förderhöhe	max. Anzahl an Lastenrädern
Unternehmen*	30 %	2.100 €	5 pro Jahr
Kommunen**	60 %	4.200 €	5 pro Jahr

<https://www.elektromobilitaet.nrw/foerderprogramme/elektrolastenraeder/>

BUNDESWEITE FÖRDERUNG

Änderungen in der Richtlinie für E-Lastenfahräder (gültig für Anträge ab 1. März 2021) BUNDESWEIT

1. Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen nach Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
2. Die Förderung beträgt 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung.
3. Der Bewilligungszeitraum beträgt zwölf Monate.
4. Die Nutzlast muss mindestens 120 kg sein.
5. Vorgaben zum Mindest-Transportvolumen (bisher $\geq 1\text{m}^3$) sind entfallen. Aber: E-Lastenfahräder müssen mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.
6. Ein Angebot ist bei Antragsstellung einzureichen.
7. Zusätzlich antragsberechtigt sind rechtsfähige Vereine und Verbände.

Bitte beachten Sie, dass weiterhin **Privatpersonen** nicht antragsberechtigt sind.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG Bafa

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Förderfähig sind 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. Lastenanhängen mit E-Antrieb.

Beispiel:

Es soll ein E-Lastenfahrrad (Lastenpedelec) für 4.101,- Euro (netto) angeschafft werden.
 $4.101,- \text{ Euro} \times 0,25 \text{ (25 \%)} = 1.025,25 \text{ Euro}$

LINK: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/E-Lastenfahrrad/e-lastenfahrrad_node.html